S 5 BL 27/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 BL 27/96
Datum	24.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BL 4/99
Datum	28.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24.08.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤gerin der Nachteilsausgleich fÃ¼r GehÃ¶rlose nach dem SÃ¤chsischen Landesblindengeldgesetz (LBlindG) zusteht.

Wegen "an Taubheit grenzender SchwerhÃ¶rigkeit" war der am â¦ geborenen KlÃ¤gerin bereits ein DDR-Schwerbehindertenausweis (Stufe: SB) ausgestellt worden. Ein undatierter (aus dem Jahre 1977 stammender), von Dr. T â¦ fÃ¼r den Rat des Kreises/der Stadt erhobener Untersuchungsbefund machte zur Krankheitsgeschichte der KlÃ¤gerin folgende Angaben:

"Von Kind an schwerhÃ¶rig, allmÃ¤hliche Verschlechterung."

Der die Schwerbehinderteneigenschaft der KlÃ¤gerin betreffende Bescheid der Beklagten vom 21.5.1993 stellte u.a. eine beidseitige SchwerhÃ¶rigkeit fest. DafÃ¼r wurde verwaltungsintern ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 ausgewiesen. Mit Bescheid vom 17.3.1999 wurde u.a. Taubheit mit SprachstÃ¶rungen als Behinderung festgestellt, die verwaltungsintern mit einem Einzel-GdB von 80 bewertet wurde.

Im Januar 1996 beantragte die KlÃ¤gerin Leistungen nach dem LBlindG. Mit Bescheid vom 23.5.1996 lehnte die Beklagte es ab, Leistungen zu gewÃ¤hren, weil die KlÃ¤gerin nicht gehÃ¶rlos sei. Als GehÃ¶rlose wÃ¼rden nach dem LBlindG Personen mit angeborener oder bis zum siebten Lebensjahr erworbener oder an Taubheit grenzender SchwerhÃ¶rigkeit angesehen. Ferner seien gehÃ¶rlos im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Personen, die die Taubheit erst spÃ¤ter erworben hÃ¤tten und bei denen der GdB allein infolge Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer SprachstÃ¶rung 100 betrage. Bei der KlÃ¤gerin bestehe weder eine angeborene noch eine bis zum siebten Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit. Es bestehe bei der KlÃ¤gerin keine so schwere SprachstÃ¶rung, dass ihre Lautsprache schwer verstÃ¤ndlich und ihr Wortschatz gering sei. Auch erreiche die KlÃ¤gerin keinen GdB von 100. Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, ihre Taubheit sei angeboren. Der GehÃ¶rnerv sei stark geschÃ¤digt. Dies sei bereits 1970 in der UniversitÃ¤tsklinik H â¦ festgestellt worden. Ein HÃ¶rgerÃ¤t sei daher nutzlos. Sie kÃ¶nne nur das "hÃ¶ren", was sie von den Lippen ablesen kÃ¶nne. Schon im Kleinkindalter sei festgestellt worden, dass sie auf GerÃ¤usche nicht reagiere. Die Beklagte holte bei Dr. B â¦, Facharzt fÃ¼r HNO-Heilkunde, Phoniatrie und PÃ¤daudiologie, ein Gutachten ein. In seinem Gutachten vom 25.9.1996 kam Dr. B â¦ zu dem Ergebnis, bei der KlÃ¤gerin liege eine beidseits hochgradige bzw. an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit vor. Diese beruhe auf einer mit hÃ¶chster Wahrscheinlichkeit angeborenen, voranschreitenden InnenohrschwerhÃ¶rigkeit. Bei der Untersuchung sei ein GesprÃ¤ch mit der KlÃ¤gerin mÃ¶glich gewesen. Ihre Sprache sei kaum verwaschen gewesen, jedoch etwas leise. Die gestellten Fragen habe sie bei deutlicher Aussprache aus einer Entfernung von etwa einem Meter wahrnehmen kÃ¶nnen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 23 bis 26 der Beklagtenakte verwiesen. Der Beklagte wies daraufhin den Widerspruch zurÃ¼ck (Bescheid vom 15.10.1996), weil die Untersuchung keinen Nachweis dafÃ¼r erbracht habe, dass bereits vor dem siebten Lebensjahr Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit bestanden habe. Das heutige AusmaÃ habe sich erst nach dem siebten Lebensjahr manifestiert.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer dagegen vor dem Sozialgereicht Chemnitz (SG) erhobenen Klage hat sich die KlÃ¤gerin auf Zeugen (Schwester, Base, Eltern und Tante) berufen, die bestÃ¤tigen kÃ¶nnten, dass bereits vor dem siebten Lebensjahr Taubheit bzw. an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit vorgelegen habe. Sie hat dem SG entsprechende schriftliche ErklÃ¤rungen der als Zeugen benannten Personen Ã¼bergeben, in denen jeweils folgender, vorformulierter Satz unterschrieben ist (Blatt 26 bis 30 der SG-Akte):

"Hiermit bestÃ¤tige ich, daÃ Frau H â¦ G â¦ geb. D â¦, geb â¦, seit dem

Kleinstkindesalter gehÃ¶rlos ist." Das SG hat zunÃ¤chst Beweis erhoben durch die Beiziehung von Befundberichten und sonstigen Ã¤rztlichen Stellungnahmen (Blatt 50 bis 53, 59, 61 bis 63, 80 bis 82, 85 bis 87 der SG-Akte). Dabei hat das Kreiskrankenhaus S â¦am 1.9.1994 eine progrediente beidseitige InnenohrschwerhÃ¶rigkeit diagnostiziert. Frau H â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r HNO-Krankheiten, hat unter dem 20.5.1998 bei der KlÃ¤gerin eine beidseitige Taubheit diagnostiziert. Unter dem 24.9.1997 hat das Staatliche Schulamt Z â¦ mitgeteilt, dass Ã¼ber die KlÃ¤gerin keinerlei Unterlagen mehr vorhanden seien.

Das SG hat die Einholung eines Gutachtens veranlasst. Zum SachverstÃ¤ndigen hat es Prof. Dr. F â¦, Chefarzt der HNO-Klinik des Krankenhauses D â¦ bestimmt. Prof. Dr. F â¦ ist in seinem Gutachten vom 27.11.1998 zu dem Ergebnis gelangt, dass die KlÃ¤gerin jetzt unter einer beidseitigen praktischen Taubheit mit geringen HÃ¶rresten im Tieftonbereich leide. Eine erbliche Ursache fÃ¼r den Innenohrschaden kÃ¶nne aber nicht als gesichert angesehen werden. Er hat den GdB auf 80 geschÃ¤tzt. Mehrere Indizien sprÃ¤chen gegen eine Taubheit in der Kindheit: Schon im Untersuchungsbefund von Dr. T â¦ sei anamnestisch eine allmÃ¤hliche Verschlechterung angegeben worden. Der Besuch der "normalen" Grundschule bis zur achten Klasse sei mÃ¶glich gewesen. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge trotz der jetzt vorliegenden beidseitigen praktischen Taubheit Ã¼ber eine verstÃ¤ndliche Sprache mit fast fehlerfreier Aussprache. Bei den Vokalen a und o seien sogar dialektbedingte Nuancen angedeutet zu erkennen. Es habe daher in der Zeit des Spracherwerbs und darÃ¼ber hinaus noch ein entsprechendes HÃ¶rvermÃ¶gen vorhanden sein mÃ¼ssen. Dies gelte auch dann, wenn man berÃ¼cksichtige, dass sich die Mutter der KlÃ¤gerin um deren Spracherwerb besonders bemÃ¼ht habe. Auch die tonschwellenaudiometrischen Befunde seit 1977 zeigten eine allmÃ¤hliche Zunahme der HÃ¶rstÃ¶rung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 99 bis 109 der SG-Akte verwiesen.

In Erwiderung hierauf hat die KlÃ¤gerin eine ErklÃ¤rung eines frÃ¼heren Lehrers, Herrn U â¦ K â¦, vorgelegt, der sich an sie fÃ¼r die Zeit von November 1946 bis Juli 1950 als SchÃ¼lerin erinnern kÃ¶nne. Er habe sie in dieser Zeit als Fachlehrer und im Schuljahr 1949/50 auch als Klassenlehrer unterrichtet. Die KlÃ¤gerin sei hochgradig schwerhÃ¶rig gewesen. Sie habe in der ersten Reihe der SchulbÃ¤nke gesessen, um dem Lehrer die Worte vom Mund ablesen zu kÃ¶nnen. Der Lehrer habe aber sehr artikuliert sprechen mÃ¼ssen. Eine Teilnahme am UnterrichtsgesprÃ¤ch sei allerdings nicht mÃ¶glich gewesen. Die mÃ¼ndlichen Leistungen im Fach Deutsch hÃ¤tten nicht bewertet werden kÃ¶nnen (Blatt 113 der SG-Akte). In seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme hat Prof. Dr. F â¦ ausgefÃ¼hrt, diese Bekundungen stÃ¼nden nicht im Widerspruch zu den anderen anamnestischen Angaben und den gutachtlichen Bewertungen. Er habe festgestellt, dass bei der KlÃ¤gerin eine erhebliche HÃ¶rstÃ¶rung seit frÃ¼her Kindheit bestanden habe. Der Eintritt einer Taubheit bis zum siebten Lebensjahr kÃ¶nne daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Auch Herr K â¦ habe bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin hochgradig schwerhÃ¶rig gewesen sei (Blatt 117 der SG- Akte).

Durch Urteil vom 24.8.1999 hat das SG die auf die Verurteilung des Beklagten zur GewÃ¤hrung des Nachteilsausgleichs fÃ¼r GehÃ¶rlose nach dem LBlindG

gerichtete Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle weder die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 3 LBlindG unmittelbar noch in Verbindung mit Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 LBlindG. Entscheidend spreche die fehlende schwere SprachstÃ¶rung gegen eine an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit bis zum siebten Lebensjahr. Die Klage sei von dem MissverstÃ¤ndnis getragen, dass der Nachteilsausgleich auch in dem medizinisch unwahrscheinlichen Fall der angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Taubheit ohne schwere SprachstÃ¶rungen zu gewÃ¤hren sei. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Angaben der KlÃ¤gerin zutrÃ¤fen, habe die Klage schon deswegen keinen Erfolg, weil Â§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 LBlindG systematisch im Kontext der Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996" (im Folgenden: Anhaltspunkte) zu interpretieren seien. An die "Anhaltspunkte lehne sich das LBlindG in seinen Vorgaben fÃ¼r den Nachteilsausgleich fÃ¼r GehÃ¶rlose an. Das LBlindG habe mit Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 nicht in Abweichung von den Anhaltspunkten noch einen Tatbestand formulieren wollen, der die Rechtsfolgen des Nachteilsausgleichs auslÃ¶se, obwohl ein GdB von 100 nicht gegeben sei. MaÃgeblich seien daher die in den Anhaltspunkten gemachten Vorgaben: Entweder liege eine angeborene oder in der Kindheit erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit mit angeborenen SprachstÃ¶rungen oder hÃ¶rbedingten StÃ¶rungen des Spracherwerbs vor oder die spÃ¤ter vom achten bis zum 18. Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit gehe mit schweren SprachstÃ¶rungen einher. Beide Alternativen lÃ¤gen bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Das Gericht folge den Gutachten von Dr. B â¦ und Prof. Dr. F â¦ hinsichtlich der SprachfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin. Eine angeborene oder bis zum siebten Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit mit schweren SprachstÃ¶rungen sei nicht nachgewiesen. Auch betrage der GdB fÃ¼r die HÃ¶rstÃ¶rung nicht 100.

Mit ihrer dagegen eingelegten Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie im Wesentlichen aus: Der nicht erfolgte Besuch einer Sonderschule fÃ¼r GehÃ¶rlose sei kein Indiz. Die fehlende besondere Betreuung sei den unmittelbaren NachkriegsverhÃ¤ltnissen zuzuschreiben. Auch hÃ¤tten die speziell auf die KlÃ¤gerin abgestellten Unterrichtsbedingungen, wie sie von Herrn K â¦ beschrieben worden seien, ihre hÃ¶rbedingte Sonderstellung innerhalb des Klassenverbands belegt. Es mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin bereits in der Grundschule unter einer an Taubheit grenzenden SchwerhÃ¶rigkeit gelitten habe. Dem SG kÃ¶nne auch nicht darin gefolgt werden, dass Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG die weitere â ungeschriebene â Voraussetzung aufweise, dass der Betroffene neben der an Taubheit grenzenden SchwerhÃ¶rigkeit auch eine schwere SprachstÃ¶rung aufweisen mÃ¼sse. Das LBlindG sei schon als fÃ¶rmliche Rechtsquelle gegenÃ¼ber den Anhaltspunkten vorrangig. Ausgehend von seiner Rechtsauffassung hÃ¤tte das SG sich intensiver damit befassen mÃ¼ssen, ob eine an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit im Kindesalter auch ohne SprachstÃ¶rungen vorliegen kÃ¶nne. AuÃerdem sei das SG von unzutreffenden BilligkeitserwÃ¤gungen ausgegangen. Das LBlindG sehe gerade nicht vor, dass es unbillig sei, GehÃ¶rlose einen Nachteilsausgleich zu gewÃ¤hren, die unter keiner schweren SprachstÃ¶rung litten.

Auf einen Hinweis des Senats vom 13.12.1999, dass die Berufung unter BerÃ¼cksichtigung des Gutachtens von Prof. Dr. F â¦ keine Erfolgsaussicht habe (Blatt 24 f. der LSG-Akte), hat die KlÃ¤gerin beantragt, Dr. R â¦, OberÃ¤rztin in der UniversitÃ¤tsklinik und Poliklinik fÃ¼r Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie der M â¦-UniversitÃ¤t H â¦, gutachtlich zu hÃ¶ren. Der Senat hat Dr. R â¦ durch Beweisanordnung vom 3.4.2000 zur SachverstÃ¤ndigen bestimmt, die in ihrem Gutachten vom 9.9.2000 ausgefÃ¼hrt hat, die Sprache der KlÃ¤gerin weise die Merkmale der SchwerhÃ¶rigensprache auf. Es erscheine sehr unwahrscheinlich, dass die jetzigen sprachlichen FÃ¤higkeiten bzw. auch der Spracherwerb ohne jedwede auditive RÃ¼ckkopplung mÃ¶glich gewesen seien. Wahrscheinlicher sei, dass der Stimm- und Spracherwerb der KlÃ¤gerin nicht bei vollstÃ¤ndiger Taubheit erfolgt sei. Allerdings habe annehmbar in der Phase des Spracherwerbs eine hochgradige HÃ¶rstÃ¶rung vorgelegen, die sich wohl progredient entwickelt habe. Das Tonaudiogramm aus dem Jahre 1977 ergebe auf dem rechten Ohr ein HÃ¶rverlust, der nach den Anhaltspunkten als hochgradige SchwerhÃ¶rigkeit nicht aber als an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit einzuschÃ¤tzen sei. Eine Auswertung der wissenschaftlichen Literatur habe keinen Hinweis darauf erbracht, dass bei prÃ¤lingualer praktischer Taubheit der GehÃ¶rlose â die bei der KlÃ¤gerin nicht vorliegenden â typischen sprachlichen Merkmale der GehÃ¶rlosen vermeiden kÃ¶nne. Eine Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit (im Sinne der Anhaltspunkte) vor dem 7. Lebensjahr kÃ¶nne aufgrund der erhobenen Befunde nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Nach dem Sprachaudiogramm sei der GdB bezÃ¼glich des HÃ¶rvermÃ¶gens zur Zeit mit 80 zu bewerten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 53 bis 89 der LSG-Akte verwiesen.

In Reaktion hierauf erklÃ¤rt die KlÃ¤gerin, sie wolle an der Berufung festhalten. SinngemÃ¤Ã trÃ¤gt sie vor, sie sei nicht grÃ¼ndlich genug von Dr. R â¦ untersucht worden. Auch sei es vorstellbar, dass die GehÃ¶rlosigkeit der KlÃ¤gerin durch Masern oder RÃ¶teln verursacht worden sei. Es gebe Hinweise darauf, dass die KlÃ¤gerin an RÃ¶teln erkrankt sei (vgl. Arztbrief Institut fÃ¼r Laboratoriumsmedizin Dr. Sch â¦ und Partner, Blatt 106 der LSG-Akte). Dr. B â¦ sei der Meinung, dass die Mutter der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Schwangerschaft im dritten Schwangerschaftsmonat an RÃ¶teln erkrankt sei. Auch andere vom Ehemann der KlÃ¤gerin angesprochene Fachleute hÃ¤tten dies bestÃ¤tigt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Chemnitz vom 24.8.1999 sowie des Bescheides des Beklagten vom 23.5.1996 in der gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.1996 den beklagten zu verurteilen, ihr den Nachteilsausgleich fÃ¼r GehÃ¶rlose nach dem Landesblindengeldgesetz zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte trÃ¤gt in ihrer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vor, dass hier auch im 40. Lebensjahr eine an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit noch nicht vorgelegen habe, so dass sich damit die Frage erledigt habe, ob Taubheit vor dem siebten Lebensjahr vorgelegen habe.

Dem Gericht liegen die Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte sowie die Schwerbehindertenakte des Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht kann durch den Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden (Â§ 155 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz), weil der Rechtsstreit nach dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des Senats auf den Berichterstatter Ã¼bertragen worden ist und die Beteiligten sich damit einverstanden erklÃ¤rt haben, dass er allein Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden soll.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤gerin steht der Nachteilsausgleich fÃ¼r GehÃ¶rlose nicht zu.

Â§ 1 Abs. 3 LBlindG in der ab 1.1.1996 geltenden Fassung bestimmt â soweit hier relevant -, dass GehÃ¶rlose, die ihren stÃ¤ndigen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, nach Vollendung des 1. Lebensjahres zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen und sonstigen Nachteile einen Nachteilsausgleich nach dem LBlindG erhalten. Nach Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG in der ab 1.1.1996 maÃgeblichen Fassung gelten als GehÃ¶rlose Personen mit angeborener oder bis zum siebten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender SchwerhÃ¶rigkeit. Nach Â§ 1 Abs. 4 Satz 4 LBlindG in der ab 1.1.1996 maÃgeblichen Fassung gelten gleichfalls als GehÃ¶rlose Personen, die Taubheit erst spÃ¤ter erworben haben und bei denen der Grad der Behinderung allein infolge Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer SprachstÃ¶rungen 100 betrÃ¤gt.

Â§ 1 Abs. 4 Satz 4 LBlindG scheidet hier von vornherein aus, weil die KlÃ¤gerin weder nach den Feststellungen im Schwerbehindertenverfahren noch nach den gutachtlichen EinschÃ¤tzungen im vorliegenden Verfahren einen GdB von 100 wegen Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer SprachstÃ¶rungen erreicht. Eine schwere SprachstÃ¶rung liegt nicht vor. Dies bestÃ¤tigen alle Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen. Die Taubheit ist mit einem GdB von 80 zutreffend bewertet.

Die KlÃ¤gerin hat auch nach Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich.

Das Gericht â der Einzelrichter des Senats â folgt der Rechtsprechung des Senats, der auf Landesebene allein fÃ¼r die Entscheidung von Rechtsstreiten nach dem LBlindG im Berufungsverfahren zustÃ¤ndig ist, dass Â§ 1 Abs. 3 LBlindG i.V.m. Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG nicht ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der

schweren SprachstÃ¶rung enthÃ¤lt.

Gleichwohl hat das insoweit in der BegrÃ¼ndung abweichende Urteil des SG Bestand. Denn aufgrund der Feststellungen der SachverstÃ¤ndigen, namentlich der Feststellungen von Prof. Dr. F â¦ und Dr. R â¦, steht zur vollen Ãberzeugung des Gerichts lediglich fest, dass die KlÃ¤gerin in ihrer Kindheit unter einer hochgradigen SchwerhÃ¶rigkeit im Sinne der Anhaltspunkte gelitten hat. Es steht nicht zur vollen Ãberzeugung des Gerichts fest, dass die KlÃ¤gerin bis zum siebten Lebensjahr schon unter einer an Taubheit grenzenden SchwerhÃ¶rigkeit gelitten hat.

Insbesondere Dr. R â¦ hat in ihrem Gutachten akribisch untersucht und belegt, dass die SprachfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin einen sicheren RÃ¼ckschluss darauf zulÃ¤sst, dass die KlÃ¤gerin in der Phase des Spracherwerbs noch Ã¼ber ein gewisses HÃ¶rvermÃ¶gen verfÃ¼gt haben muss. Dieser schlÃ¼ssig und substantiiert begrÃ¼ndeten EinschÃ¤tzung, die auch schon von Prof. Dr. F â¦ vertreten worden ist, folgt das Gericht. Da die Auswertung des Tonaudiogramms aus dem Jahre nicht einmal eine beidseitige, an Taubheit grenzende SchwerhÃ¶rigkeit erbracht hat und eine Progredienz des HÃ¶rverlustes fÃ¼r die Zeit davor nicht ausgeschlossen werden kann, also das HÃ¶rvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin noch besser gewesen sein kÃ¶nnte, steht nicht zur vollen Ãberzeugung des Gerichts fest, dass die KlÃ¤gerin schon bei Erreichen des siebten Lebensjahres (= sechster Geburtstag; das ist der erste Tag des siebten Lebensjahres) eine an Taubheit grenzende beidseitige SchwerhÃ¶rigkeit aufgewiesen hat. Besondere Bedeutung kommt hier den von Dr. T â¦ im Jahre 1977 anamnestisch festgehaltenen Angaben zu, wonach die KlÃ¤gerin von Kind an schwerhÃ¶rig gewesen sei und eine allmÃ¤hliche Verschlechterung eingetreten sei. Nichts anderes folgt aus den Angaben von Herrn K â¦, einem ehemaligen Lehrer der KlÃ¤gerin. Als Herr K â¦ der KlÃ¤gerin erstmals begegnete, war diese fast zehn Jahre alt (Februar 1937 bis Oktober 1946). Schon deswegen kÃ¶nnen aus seinen Angaben keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Zustand des GehÃ¶rs der KlÃ¤gerin vor dem 14.2.1943 gezogen werden. Im Ãbrigen hat auch Herr K â¦ insoweit nur davon gesprochen, aus den SchÃ¼lerpapieren und den Aussagen der damaligen Kollegen sei hervorgegangen, dass die KlÃ¤gerin "hochgradig schwerhÃ¶rig" gewesen sei.

Im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen von Dr. R â¦ zur Diskrepanz der klinischen Bewertung und der Bewertung durch die Anhaltspunkte, was unter einer an Taubheit grenzenden SchwerhÃ¶rigkeit zu verstehen ist, sowie im Hinblick auf etwaige Messungenauigkeiten (vgl. Blatt 28 des Gutachtens, Blatt 81 der LSG-Akte) und die nicht sicher festgestellte, nachhaltige Progredienz des GehÃ¶rverlustes kann das Gericht nicht ausschlieÃen, dass die KlÃ¤gerin in der Zeit des Spracherwerbs, der schon einige Jahre vor Beginn des siebten Lebensjahres einsetzt, zunÃ¤chst im klinischen Sinne nur so mittel- bis hochgradig schwerhÃ¶rig war, dass ein Spracherwerb im Sinne der SchwerhÃ¶rigensprache noch mÃ¶glich war, jedoch die KlÃ¤gerin vor Erreichen des siebten Lebensjahres die Schwelle zur an Taubheit grenzenden SchwerhÃ¶rigkeit nach der Definition der Anhaltspunkte Ã¼berschritten hatte. Diese durchaus vorhandene MÃ¶glichkeit genÃ¼gt jedoch nicht den durch das Gesetz gestellten Beweisanforderungen. Die tatbestandlich

relevante GesundheitsstÃ¶rung muss zur vollen Ãberzeugung des Gerichts feststehen. Es muss ein Grad der Gewissheit erreicht sein, der vernÃ¼nftige Zweifel ausschlieÃt. Dies trifft hier zugunsten der KlÃ¤gerin aus den oben genannten GrÃ¼nden gerade nicht zu. Die gute MÃ¶glichkeit kann nicht die Wahrscheinlichkeit oder â wie hier gefordert â gar die Gewissheit ersetzen.

Der Gesetzgeber des LBlindG hat den Nachteilsausgleich fÃ¼r GehÃ¶rlose mit unechter RÃ¼ckwirkung eingefÃ¼hrt (schon bestehende GesundheitsstÃ¶rungen werden fÃ¼r die Zukunft im vom Gesetz vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert). Trotz der offen zu Tage liegenden Beweisproblematik fÃ¼r "AltfÃ¤lle" hat der Gesetzgeber keine Ãbergangsregelungen mit besonderen Beweislasterleichterungen geschaffen. Das Gericht sieht daher auch keinen Anlass und keine rechtliche MÃ¶glichkeit, den gesetzgeberischen Willen richterrechtlich zu korrigieren.

Die sonstigen Beweisanregungen der KlÃ¤gerin sind nicht geeignet, die objektiv bestehende Ungewissheit Ã¼ber das bei der KlÃ¤gerin bis zu ihrem sechsten Geburtstag bestehende HÃ¶rvermÃ¶gen zu beseitigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024